

Technische Vorschriften im Schwerlastverkehr für Deutschland

1. Höhe	4,00 m
2. Breite	4,00 m
Isothermfahrzeuge	2,60 m
3. Länge	
LKW oder Anhänger mit 2 od. mehr Achsen	12,00 m
Lastzug (*1*2)	18,75 m
Sattel-Kfz mit 3 od. mehr Achsen	16,50 m
4. Zulässige Achslast	
Einzelachse	10,00 t
Antriebachse	11,50 t
Doppelachse v. Kfz (unter Beachtung der Vorschriften für Einzelachse)	
- Achsabstand < 1,0 Meter	11,50 t
- Achsabstand > 1,0 Meter < 1,3 Meter	16,00 t
- Achsabstand > 1,3 Meter < 1,8 Meter	18,00 t
- jedoch, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung u. Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist	19,00 t
Doppelachse v. Anhänger (unter Beachtung der Vorschriften für Einzelachse)	
- Achsabstand < 1,0 m	11,00 t
- Achsabstand > 1,0 m < 1,3 m	16,00 t
- Achsabstand > 1,3 m < 1,8 m	18,00 t
- Achsabstand > 1,8 m	20,00 t
Tridemachse (unter Beachtung der Vorschriften für die Doppelachslast)	
- Achsabstand < 1,3 m	21,00 t
- Achsabstand > 1,3 m < 1,4 m	24,00 t
5. Zulässiges Gesamtgewicht	
LKW/Anhänger mit 2 Achsen	
- Anhänger mit 2 Achsen im kombinierten Verkehr (unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten)	18,00 t
LKW mit mehr als 2 Achsen	20,00 t
- mit Antriebsachse, die Doppelbereifung u. Luftfederung od. gleichwertige Federung hat	25,00 t
Anhänger mit mehr als 2 Achsen	24,00 t

LKW mit mehr als 3 Achsen	32,00 t
- mit 2 Doppelachsen, deren Mitten min. 4 m voneinander entfernt sind	
- mit 2 gelenkten Achsen, deren Antriebsachsen mit Doppelbereifung u. Luftfederung od. gleichwertige Federung ausgerüstet ist und deren höchstzulässige Belastung, bezogen auf den Abstand zwischen den Mitten der vordersten u. der hintersten Achse, 5ton je Meter nicht übersteigen darf	
Lastzug mit 4 Achsen	
- zweiachsiges Zugfahrzeug mit zweiachsigem Anhänger	36,00 t
Lastzug mit mehr als 4 Achsen	40,00 t
Sattel-Kfz mit 3 Achsen	28,00 t
Sattel-Kfz mit 4 Achsen (zweiachsige Zugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger)	
- bei einem Achsabstand des Sattelanhängers von 1,3m	36,00 t
- bei einem Achsabstand des Sattelanhängers v. mehr als 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung od. gleichwertige Federung ausgerüstet ist	38,00 t
Andere Fahrzeugkombinationen mit 4 Achsen (z.B.dreiachsige Zugmaschine mit Einachsanhänger od. mit Zentralachsanhänger)	35,00 t
- bei straßenschonender Bauweise	36,00 t
Sattel-Kfz mit mehr als 4 Achsen	40,00 t
Fahrzeugkombinationen (Lastzüge/ Sattel-Kfz) mit mehr als 4 Achsen	44,00 t
Im kombinierten Verkehr unter Einhaltung zul. Achslast	
- Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenen geeigneten Bahnhof, im begleiteten kombinierten Verkehr (RoLa) zwischen Be- oder Entladestelle und einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten geeigneten Bahnhof,	
- Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem höchstens 150 km Luftlinie entfernten Binnenhafen und	
- See/Straße (mit einer Seestrecke von mehr als 100 km Luftlinie) zwischen Be- oder Entladestelle und einem höchstens 150 km entfernten Seehafen.	

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die in der Bundesrepublik Deutschland zulässigen Grenzen überschreiten, bedürfen hierfür einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO. Zusätzlich wird für diese Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO benötigt, wenn aufgrund der Ladung die Fahrzeugabmessungen wie folgt überschritten werden: Fahrzeuge und Ladung dürfen auf Autobahnen und Kraftstraßen zusammen nicht höher als 4mtr und nicht breiter als 2,55mtr (Kühlfahrzeuge 2,60mtr) sein. Die Ladung darf nach vorn nicht über das Fahrzeug hinausragen, nach hinten sind bis zu 1,5mtr erlaubt (bei Beförderungen in Deutschland bis 100km bis zu 3mtr). Die Gesamtlänge des Fahrzeugs samt Ladung darf 20mtr nicht überschreiten.

Zuständig sowohl für die Dauerausnahmegenehmigungen als auch für die Einzelerlaubnis sind die höheren Verwaltungsbehörden der Bundesländer sowie für ausländische Fahrzeuge die Straßenverkehrsbehörden des Bundeslandes, in dem der Grenzübertritt erfolgt. Die Arnold Spedition GmbH verfügt über eine Aufstellung der zuständigen Dienststellen mit Anschriften, die für die Erteilung von Erlaubnissen für den Schwerverkehr und Übermaße/-gewichte an den wichtigsten Grenzübergängen zuständig sind.

Die erteilten Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse sind vielfach mit Auflagen verbunden. So können z.B. bestimmte Wegstrecken, Begleitpersonen und -fahrzeuge, welche die Arnold Spedition GmbH jeweils zur Verfügung stellen kann, Polizeibegleitung, Fahrzeitbeschränkungen, Kennzeichnungen und andere Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(*1) Die maximale Gesamtlänge von Lastzügen beträgt 18,75mtr, wenn die höchstzulässige Teillängen die Gesamtladungslänge von 15,65mtr und die sog. Systemlänge von 16,40mtr (größter Abstand zwischen dem vordersten äußersten Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des LKW und dem hintersten äußersten Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination) nicht überschritten werden. (Ansonsten darf die Gesamtlänge maximal 18,00mtr betragen).

(*2) Für Autotransporter darf die Gesamtlänge max. 20,75mtr betragen: Fahrzeuglänge = 18,75mtr zzgl. Hinterer Ladungsüberhang v. max. 1,50mtr sowie vorderer Ladungsüberhang ab einer Höhe v. über 2,50mtr v. max. 0,50mtr. Die Höhe ist festgelegt auf 4mtr zuzüglich einer akzeptierten Messtoleranz von 5cm. Darüber hinaus wird ein Verwarnungsgeld erhoben. Bei mehr als 4,20mtr Höhe wird sowohl an den Fahrer als auch an den Halter ein Bußgeld verhängt.

(*3) Die max. Gesamtlänge von SattelkFz beträgt 16,50mtr, wenn die höchstzul. Teillängen des Sattelanhängers - Achse des Zugsattelzapfens bis zur hinteren Begrenzung 12,00mtr und vorderer Überhangradius 2,04mtr nicht überschritten werden. (Ansonsten darf die Gesamtlänge maximal 15,50mtr betragen).